

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Eröffnung	05.06.2026
Eingabefrist	28.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Produktesicherheit
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/9/cons_1
Kontaktperson	PrSG Produktesicherheit (abps@seco.admin.ch) , Thomas Herzog (thomas.herzog@seco.admin.ch) , Assia Choukri (assia.choukri@seco.admin.ch)
Telefon	.

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft (BL)
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Vorname	Sabine
Nachname	Oldenburg
Telefonnummer für Rückfragen	+41615525302
Einreichungsdatum	--

Rückmeldung zu: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG): Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die vorliegende Teilrevision des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG) wird begrüsst und die Vorlage ist im Grundsatz zu befürworten - deshalb "Eher Zustimmung". Einbezug betrieblicher Produkte (Art. 8): Dass die Marktbeobachtungs- und Meldepflichten der Wirtschaftsakteure neu explizit auch auf betriebliche Produkte (Arbeitsmittel) ausgeweitet werden, schliesst eine wesentliche Lücke beim Arbeitnehmerschutz. Hersteller und Importeure stehen damit auch bei gewerblich genutzten Produkten in der Pflicht, Gefahren aktiv zu beobachten und zu melden. Effektive Vollzugsinstrumente (Art. 10 und Art. 10a): Der Erwerb von Testprodukten unter fiktivem Namen (Mystery Shopping) sowie die Möglichkeit, den Zugang zu gefährlichen Angeboten auf Online-Marktplätzen zu unterbinden, sind zeitgemässe und dringend notwendige Instrumente für eine wirksame Marktüberwachung. Grenzschutz (Art. 11a): Die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) hilft, unsichere Arbeitsmittel bereits vor dem Erreichen Schweizer Betriebe abzufangen. Gründe, weshalb keine uneingeschränkte "Zustimmung" erfolgt (Vorbehalte für die Verordnungsebene): Eine vollumfängliche Zustimmung kann nur unter Vorbehalt der konkreten Ausgestaltung der Ordnungsbestimmungen (PrSV) erteilt werden. Hierbei müssen folgende Punkte zwingend berücksichtigt werden: Faire Ressourcenverteilung (Art. 14a): Die kantonale Marktüberwachung und die delegierten Vollzugsorgane leisten den wesentlichen Kontrollaufwand. Sie müssen zwingend und unbürokratisch an den Einnahmen der neuen Aufsichtsabgabe für den Onlinehandel beteiligt werden, um den personellen und technischen Mehraufwand (z.B. IT-Initialkosten) zu decken. Effiziente Sanktionsverfahren (Art. 15a): Da Verwaltungssanktionen nur durch Bundesbehörden verhängt werden dürfen, kantonale Organe aber die Kontrollen durchführen, droht ein hoher Koordinations- und Meldeaufwand. Es ist ein einfaches, digitales Melde- und Antragsverfahren sicherzustellen. Direkter Systemzugriff (Art. 13b): Für einen effizienten Vollzug benötigen alle beteiligten Kontrollorgane einen kostenlosen und direkten Zugriff auf das geplante Informations- und Warnsystem des Bundes.
Anhang	